



IdEE Wien - Für psychische Gesundheit

Interessenvertretung der Erfahrungs-Expert_innen

Statuten

beschlossen am 26.06.2020

Einleitung

„Erfahrungsexpert_innen“ sind Menschen, die psychische Erkrankung erleben oder erlebt haben, dabei ist jede_r Experte und Expertin für die eigene Person.

Oberste Leitlinie der Tätigkeit der Interessenvertretung ist die UN-Behindertenrechtskonvention.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „IdEE Wien - Für psychische Gesundheit, Interessenvertretung der Erfahrungs-Expert_innen“ (Kurzbezeichnung: IdEE Wien).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien, sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf ganz Wien.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck und Ziele

Der gemeinnützige Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, hat zum Ziel,

1. alle Erfahrungs-Expert_innen Wien weit zu vernetzen sowie ihre länderübergreifende Zusammenarbeit zu fördern und
2. Ansprech- und Kooperationspartner für Institutionen und Behörden, Entscheidungsträger_innen in Politik und Sozialversicherung sowie dem gesamten Gesundheits- und Sozialwesen auf Wiener Stadt- und Landesebene zu sein.
3. Darüber hinaus wird bezweckt:
 - a) die Interessen der Erfahrungs-Expert_innen und Menschen, die sich in ihrer psychischen Gesundheit gefährdet sehen, zu vertreten,
 - b) das Erfahrungswissen der Erfahrungs-Expert_innen als gleichwertige Expertise zu fachlichem Wissen anzubieten,
 - c) Erfahrungs-Expert_innen und Menschen, die sich in ihrer psychischen Gesundheit gefährdet sehen, dabei zu unterstützen, ihre Bedürfnisse wahrzunehmen und mitzuteilen,
 - d) über psychische Erkrankungen sowie über Möglichkeiten, Grenzen und Risiken psychosozialer, psychiatrischer und alternativer Versorgung zu informieren und aufzuklären,
 - e) existenzsichernde und arbeitsfördernde Leistungen für Erfahrungs-Expert_innen zu erwirken und
 - f) Angebote, die den Menschen ganzheitlich betrachten, für Erfahrungs-Expert_innen einzufordern.

§ 3 Tätigkeiten und finanzielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen folgende Tätigkeiten:
 - a) Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying,
 - b) Mitarbeit in Gremien und Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung,
 - c) Informationsplattform,
 - e) Arbeitskreise,
 - f) Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Tagungen, Weiterbildung) und
 - g) Projekte
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Subventionen, Fördermittel, Spenden, Sammlungen, Sponsoring, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen und
 - c) Erträge aus geleisteten Arbeiten und Veranstaltungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Arten der Mitgliedschaft sind ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2)
 - a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen.
 - b) Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags oder einer sonstigen Zuwendung unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die ihren Lebensmittelpunkt und/oder Tätigkeitsbereich in Wien haben, werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die vom Vorstand zu beschließende Mitgliedschaft tritt erst nach Einzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags in Kraft. Andere Modalitäten können im Vorstand nur einstimmig beschlossen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt wird mit Einlangen der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam. Bereits entrichtete Beiträge können nicht rückgefordert werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und Anträge an die Generalversammlung zu stellen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
- b) der Vorstand (§§ 11 bis 13),
- c) die Rechnungsprüfer_innen (§ 14),
- d) das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Generalversammlung

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung ist alle zwei Jahre abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder stattzufinden. Des Weiteren können die Rechnungsprüfer_innen in den im § 21 Abs. 5 VereinsG 2002 vorgesehenen Fällen vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen oder selbst eine Generalversammlung einberufen.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt mit der vorläufigen Tagesordnung.
- (4) Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, die den jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Vertretung eines Mitglieds durch Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds ist nicht zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder ohne Wartezeit beschlussfähig.
- (8) Die Wahl sowie die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau_der Obmann, in ihrer_seiner Verhinderung ihr(e)_sein(e) Stellvertreter_in. Wenn auch diese_r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem der wesentliche Verlauf der Generalversammlung in Anlehnung an die Tagesordnung hervorgeht.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts, des Rechnungsabschlusses, des Berichts der Rechnungsprüfer_innen und die Erteilung der Entlastung,
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer_innen,
- c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder gemäß § 3 Abs. 3 lit. a dieser Statuten,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins und
- e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Themen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, und zwar der Obfrau_dem Obmann, deren_dessen Stellvertreter_in und dem_der Kassier_in. Er kann jederzeit weitere Mitglieder in den Vorstand berufen. Alle Vorstandsmitglieder müssen natürliche Personen und ordentliche Mitglieder sein.
- (2) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied nachzuziehen bzw. zu bestellen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede_r Rechnungsprüfer_in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer_innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators_einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der_die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Der Vorstand wird von der Obfrau_dem Obmann, in deren_dessen Verhinderung von dem_der Obfrau_Obmann Stellvertreter_in, schriftlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte davon anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Obfrau_des Obmanns den Ausschlag (Dirimierungsrecht).
- (7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 8) und Rücktritt (Abs. 9).
- (8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.
- (10) Der Vorstand muss in der konstituierenden Sitzung alle zu kooptierenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen. Eine Erweiterung der zu kooptierenden Mitglieder durch den Vorstand ist jederzeit über Mehrheitsbeschluss möglich.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die Vereinsgeschäfte. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Tätigkeitsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins und
- f) Durchführung von Vereinsaktivitäten und Projekten, sofern dies nicht delegiert wird.

§ 13 Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau_ der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau_ des Obmanns, in Geldangelegenheiten der Obfrau_ des Obmanns und der Kassierin_ des Kassiers. Delegation an ein anderes Vorstandsmitglied ist in Ausnahmefällen möglich und bedarf eines Vorstandsbeschlusses.
- (2) Die Obfrau_ der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau_ der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der_ die Kassier_ in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (5) Das mit der Schriftführung betraute Vorstandsmitglied oder ein eigens dazu zu bestellendes Mitglied hat die Obfrau_ den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Der mit der Schriftführung betrauten Person obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (6) Im Falle der Verhinderung der Obfrau_ des Obmanns tritt an ihre_ seine Stelle ihr(e)_ sein(e) Stellvertreter_ in.

§ 14 Rechnungsprüfer_innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer_innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Unbegrenzte Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer_innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist, und müssen natürliche Personen sein.
- (2) Die Rechnungsprüfer_innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf ihre Ordnungsmäßigkeit und auf die statutengemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen.
- (3) Der Bericht der Rechnungsprüfer_innen ist dem Vorstand und der Generalversammlung vorzulegen.
- (4) Die Funktion als Rechnungsprüfer_in erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung oder Rücktritt.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter_in schriftlich

namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter_innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum_zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung in der Sache befugt. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins hat die Generalversammlung auch über die Liquidation allfälligen Vereinsvermögens zu beschließen. Insbesondere hat sie eine_n Liquidator_in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese_r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.